



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 3. Februar 1964

I Teil II Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
17. 1. 64	Beschluß über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bereich des Ministeriums des Innern	95
10. 1.64	Preisverordnung Nr. 2025. — Verpflichtung zur Preisauszeichnung und zum Preisnachweis —	95
31.12. 63	Anordnung über die Bildung veterinärmedizinischer Fachorgane (Veterinärhygieneinspektionen und Veterinärhygienischer Verkehrsüberwachungsdiens)	99
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	102

Beschluß über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bereich des Ministeriums des Innern.

Vom 17. Januar 1964

1. Die nachstehend genannten gesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben:

Verordnung vom 27. Juli 1950 über die Bildung des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 723),

Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Errichtung eines Hydrologischen Dienstes und die Umbildung des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1138),

Erste Durchführungsbestimmung vom 8. Dezember 1951 zur Verordnung über die Errichtung eines Hydrologischen Dienstes und die Umbildung des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1139),

Zweite Verordnung vom 29. Juni 1961 über die Errichtung eines Hydrologischen Dienstes und die Umbildung des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 291),

Anordnung vom 23. April 1956 über das Statut des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 179).

2. Der Minister des Innern wird ermächtigt, die Stellung und Aufgaben des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik durch Anordnung zu regeln,

3. Dieser Beschluß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Januar 1964

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen
Volkspolizei

St o p h
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

D i c k e l

Preisverordnung Nr. 2025. — Verpflichtung zur Preisauszeichnung und zum Preisnachweis —

Vom 10. Januar 1964

Eine ordnungsgemäße Preisauszeichnung und der vollständige Nachweis über die berechneten Preise und deren Zulässigkeit tragen wesentlich zur Festigung der Preisdisziplin bei. Sie sind eine wichtige Voraussetzung für die Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Preise. Es wird deshalb angeordnet:

I. Geltungsbereich

§ 1

Eine Preisauszeichnung hat zu erfolgen

- a) für alle Waren, die im Einzelhandel, einschließlich Gaststätten, an den Verbraucher abgegeben werden, und bei allen Verkaufshandlungen, die einer Einzelhandelstätigkeit gleichzusetzen sind,